

## **1 Leitsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten**

### **1.1 Pflicht zur Ermittlung von Interessenkonflikten**

Die Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (SL KVG) ist verpflichtet alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte<sup>1</sup> zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen entstehen oder entstehen können, zwischen

- Der SL KVG sowie ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der SL KVG verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der SL KVG,
- zwei Kunden der SL KVG.

Die SL KVG ist weiterhin verpflichtet<sup>2</sup>

- wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zu ergreifen, die es ermöglichen, alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentvermögen und ihrer Anleger schaden.
- innerhalb unserer eigenen Betriebsabläufe Aufgaben und Verantwortungsbereiche zu trennen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten. Wir prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung unserer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und legen diese den Anlegern der AIF gegenüber offen.
- wenn, die von uns zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, den Anleger, bevor wir in ihrem Auftrag Geschäfte tätigen, unmissverständlich über die allgemeine Art und die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis zu setzen und entwickeln angemessene Strategien und Verfahren.

### **1.2 Arten von Interessenkonflikten**

Die SL KVG sichert die Identifizierung der Arten von Interessenkonflikten<sup>3</sup> dadurch, dass alle Arten von Interessenkonflikten, die bei der Verwaltung eines AIF entstehen können, überwacht werden.

---

<sup>1</sup> § 27 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 KAGB in Verbindung mit § 33 Abs. 1, Pkt. 3 WpHG

<sup>2</sup> § 26 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 2, 3 und 4 KAGB

<sup>3</sup> Art. 30 AIFMD-LII-VO

Dabei berücksichtigt die SL KVG insbesondere, ob

- (a) eine relevante Person oder eine direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der SL KVG verbundene Person voraussichtlich einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet, was zu Lasten des AIF oder seiner Anleger geht
- (b) am Ergebnis einer für den AIF oder seiner Anleger oder einen Kunden erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für den AIF oder einen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das sich nicht mit den Interessen des AIF an diesem Ergebnis deckt oder
- (c) einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden oder eines anderen AIF über die Interessen des AIF zu stellen oder
- (d) die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern desselben AIF zu stellen oder
- (e) für den AIF und für einen anderen AIF oder Kunden dieselbe Leistung erbringt aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem AIF oder seinen Anlegern in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den AIF erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält oder
- (f) sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und interne Kontrollen Interessen ergeben, die den Interessen der AIFs abträglich sind.

### **1.3 Grundsätze**

Die SL KVG hat entsprechend ihrer Größe und Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftsaktivitäten wirksame Grundsätze<sup>4</sup> für den Umgang mit Interessenkonflikten schriftlich festgelegt. In den Grundsätzen wird auch den Interessenkonflikten Rechnung getragen, die sich aus der Struktur und der Geschäftstätigkeit anderer Unternehmen der Swiss Life Gruppe ergeben können.

In den Grundsätzen zum Umgang mit den Interessenkonflikten ist unter Berücksichtigung der Leistungen, die von der SL KVG oder im Auftrag der SL KVG erbracht werden, bestimmt, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen des AIF oder seiner Anleger erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte. Ferner sind Verfahren für die konkrete Prävention, Steuerung und Überwachung dieser Konflikte definiert.

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten und deren Management sind Bestandteil der Erläuterungen zum Interessenkonfliktregister.

Die konkreten bei der SL KVG vorliegenden Interessenkonflikte sind in einem Interessenkonfliktregister dokumentiert, dessen Inhalte und Feststellungen regelmäßig durch den Compliance-Beauftragten überprüft, aktualisiert und überwacht werden. Die Prozessbeschreibung für die fortwährende Identifizierung von Interessenkonflikten ist in den Arbeitsanweisungen beschrieben.

---

<sup>4</sup> Art. 31 AIFMD-LII-VO

## 1.4 Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anlagen

Bei einem offenen AIF können Interessenkonflikte zwischen Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen, und Anlegern, die ihre Anlagen im AIF aufrechterhalten wollen, auftreten. Ferner können Konflikte zwischen der notwendigen Liquidität des AIF, der Verpflichtung zur bestmöglichen Verwaltung bzw. Veräußerung der getätigten Investitionen und den Rücknahmegrundsätzen des AIF<sup>5</sup>.

Die SL KVG ermittelt, steuert und überwacht mögliche Interessenkonflikte aus diesen unterschiedlichen Anforderungen. Sollten Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anlagen entstehen, so werden sie in das Interessenkonfliktregister aufgenommen. Die Prozessbeschreibung zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung dieser Interessenkonflikte ist in den Arbeitsanweisungen dokumentiert.

## 1.5 Verfahren und Maßnahmen zur Prävention von Interessenkonflikten

Die SL KVG hat unter Berücksichtigung der geschäftlichen Aktivitäten angemessene Verfahren und Maßnahmen<sup>6</sup> etabliert, das Risiko der Schädigung der Interessen der Anleger oder der AIFs möglichst gering zu halten. Insbesondere haben die an den einzelnen Prozessen beteiligten Mitarbeiter oder externe Dritte einen Grad an Unabhängigkeit, der angemessen ist, um möglichen Konfliktfällen unabhängig zu begegnen.

Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Grades an Unabhängigkeit notwendig und angemessen ist, umfassen die einzuhaltenden bzw. zu treffenden Verfahren und Maßnahmen:

- wirksame Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, die in der gemeinsamen Portfolioverwaltung tätig sind oder deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer AIF oder deren Anlegern schaden könnte,
- die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, zu deren Hauptaufgaben die gemeinsame Portfolioverwaltung für Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder Anleger gehört, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, möglicherweise kollidierende Interessen vertreten, was auch die Interessen der SL KVG einschließt,
- die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte,
- Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die gemeinsame Portfolioverwaltung ausführt, verhindern oder einschränken,
- Maßnahmen, die die gleichzeitige oder anschließende Beteiligung einer relevanten Person an einer anderen gemeinsamen Portfolioverwaltung oder anderen Tätigkeiten verhindern oder

---

<sup>5</sup> Art. 32 AIFMD-LII-VO

<sup>6</sup> Art. 33 AIFMD-LII-VO

kontrollieren, wenn eine solche Beteiligung einer einwandfreien Steuerung von Interessenkonflikten im Wege stehen könnte.

Sollte die Annahme oder die Anwendung einer oder mehrerer dieser Maßnahmen und Verfahren nicht den erforderlichen Grad an Unabhängigkeit gewährleisten, legen wir die für die genannten Zwecke erforderlichen und angemessenen alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen und Verfahren fest.

In unserer Geschäftstätigkeit unterscheiden wir grundsätzlich zwei Maßnahmen zur präventiven Vermeidung von Interessenkonflikten.

### **1.5.1 Organisatorische Maßnahmen**

Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte werden Funktions- und/oder Verantwortungstrennungen in der Aufbauorganisation der SL KVG vorgenommen. Die einzelnen Verantwortungsbereiche wie z.B. Fondsmanagement und Risikomanagement sind organisatorisch getrennt.

### **1.5.2 Prozessorientierte bzw. verfahrenstechnische Maßnahmen**

Identifizierte Interessenkonflikte, die konkreten Geschäftstätigkeiten zugeordnet werden, sind in den dokumentierten Prozessen und Arbeitsanweisungen der SL KVG belegt.

Die entsprechenden Richtlinien sind in der jeweils aktuell geltenden Version zu berücksichtigen.

Wesentliche Prozesse sind in Adonis und Arbeitsanweisungen in den Richtlinien der entsprechenden Fachbereiche der SL KVG abgebildet.

## **1.6 Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten**

Die SL KVG hat für die Fälle, in denen die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des AIF oder seiner Anleger ausgeschlossen werden kann, ein Informationsverfahren<sup>7</sup> implementiert, nach dem die Geschäftsführung der SL KVG unverzüglich zu informieren ist, damit sie die notwendigen Entscheidungen oder Maßnahmen treffen kann, um zu gewährleisten, dass die SL KVG stets im besten Interesse des AIF und seiner Anleger handelt.

Das Informationsverfahren zu bestehenden oder neu erkannten Interessenkonflikten ist in den Arbeitsanweisungen für Compliance abgebildet. Ad-hoc identifizierte Interessenkonflikte werden ex-post gemanagt und sind ebenfalls im genannten Prozess eingebunden.

Die Detaillierung der Vorgehensweise von Corporate Internal Audit zu den o. g. Prüfungen ist in den einschlägigen Swiss Life Group Direktiven niedergelegt.

Die SL KVG, führt im Rahmen der Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten auch Aufzeichnungen<sup>8</sup> darüber, bei welchen Arten der erbrachten Tätigkeiten ein Interessenkonflikt aufgetreten

---

<sup>7</sup> Art. 34 AIFMD-LII-VO

<sup>8</sup> Art. 35 AIFMD-LII-VO

ist bzw. bei laufender Tätigkeit noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer AIF oder seiner Anleger Schaden nehmen, erheblich ist und aktualisieren diese Aufzeichnungen regelmäßig.

Die Geschäftsführung der SL KVG wird in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich über die Sachverhalte in einem schriftlichen Bericht informiert.

### **1.7 Offenlegung von Interessenkonflikten**

Die SL KVG wird die Anleger über die Interessenkonflikte, bei denen die zur Ermittlung, Vorbeugung Beilegung und Beobachtung getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, informieren und diese offenlegen<sup>9</sup> (mittels dauerhafter Datenträger oder über die Website unseres Unternehmens).

Wenn die Informationen über die Website<sup>10</sup> zur Verfügung gestellt und nicht persönlich an den Anleger adressiert werden, erfüllen wir die folgenden Bedingungen:

- Der Anleger wurde über die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website zu finden sind, informiert und hat der Bereitstellung der Informationen in dieser Form zugestimmt.
- Die Informationen befinden sich auf dem neusten Stand.
- Die Informationen können über die Website laufend abgefragt werden, und zwar so lange, wie sie für den Anleger nach vernünftigem Ermessen einsehbar sein müssen.

### **1.8 Zusätzliche Bestimmungen bei Publikums-AIF**

Die ergänzenden Bestimmungen<sup>11</sup> zur Thematik der Interessenkonflikte für KVGs die Publikums-AIF verwalten, sind durch die zuständige Behörde erlassen und in einer Verordnung dokumentiert. Insbesondere ist in dem Verkaufsprospekt eines Publikums-AIF eine umfangreiche Erörterung zu möglichen Interessenkonflikten und deren Vermeidung enthalten. Die Verkaufsprospekte sind im Internet veröffentlicht (z.B. [www.livingandworking.de](http://www.livingandworking.de), [www.european-living.de](http://www.european-living.de)).

Die Veröffentlichung einer Kurzbeschreibung der Strategie zur Ausübung von Stimmrechten<sup>12</sup> auf unserer Internetseite inkl. der Einzelheiten der, aufgrund dieser Strategien getroffenen Maßnahmen, die wir den Anlegern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung stellen, ist derzeit nicht erforderlich. Zurzeit werden keine an einer Börse gehandelten Anteile von Immobilien-Fonds durch die SL KVG gemanagt.

### **1.9 Beispiele für potenzielle Interessenkonflikte**

Bei der SL KVG, die eine Vielzahl von Dienstleistungen anbietet, können Interessenkonflikte in verschiedenen Situationen auftreten.

---

<sup>9</sup> § 27 Abs.4 KAGB

<sup>10</sup> Art. 36 AIFMD-LII-VO

<sup>11</sup> § 27 Abs. 6 KAGB

<sup>12</sup> § 3 Abs. 2 KAVerOV in Verbindung mit Art. 37 Abs.1 und 3 AIFMD-LII-VO

Nachfolgend wird eine Reihe von Beispielen aufgeführt, die als typische Interessenkonflikte im Hinblick auf aufsichtsrechtlich relevanten Dienstleistungen der SL KVG gelten können. Die folgende Liste erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit:

- Die SL KVG ist möglicherweise auf eigene Rechnung und/oder auf Rechnung von Investmentvermögen an Geschäfts- und Handelsaktivitäten beteiligt, während andere Anleger oder Investmentvermögen ebenfalls zur gleichen Zeit in den entsprechenden Märkten aktiv sind (z. B. Vertretung sowohl von Käufer- als auch Verkäuferseite, Kauf- bzw. Verkauf von eigenen Immobilien (Swiss Life Gruppe), gleichartige Beauftragung/Dienstleistungen für unterschiedliche AIFs).
- Bei den seitens der Swiss Life Gruppe insgesamt für unterschiedliche Eigentümer betreuten Immobilienportfolios bestehen teilweise die gleichen Vertragspartner. Aufgrund dessen können Interessenkonflikte dahingehend auftreten, dass die Swiss Life Gruppe die Interessen mehrerer Eigentümer vertritt. Diese Konflikte können auch bei entsprechendem Wachstum des seitens der SL KVG betreuten Vermögens sowohl innerhalb als auch zwischen der Swiss Life Gruppe und der SL KVG auftreten.
- Immobilienangebote werden grundsätzlich seitens der Swiss Life Gruppe zentral erfasst und sowohl hinsichtlich der Eignung für seitens der „sonstigen“ Swiss Life Gruppe betreuten Kunden/Fonds und/oder für seitens der SL KVG betreute Kunden/Fonds geprüft. Es kann bei gleichen Anlagekriterien zu einem Verteilungsproblem kommen.
- Unterschiedliche Provisionsgestaltung bei parallel angebotenen AIFs.
- Die SL KVG erbringt möglicherweise Anlageberatung für ihre Anleger und empfiehlt oder verkauft möglicherweise Produkte, die sie selbst oder verbundene Unternehmen ausgeben.
- Die SL KVG oder Mitarbeiter erhalten Geschenke oder Zuwendungen von beträchtlichem Wert (einschließlich nicht-finanzieller Anreize), die möglicherweise ihr Verhalten dahingehend beeinflussen, dass es den Anlegerinteressen der SL KVG entgegensteht.